



WIRTSCHAFTSJUNIOREN  
KJU ISERLOHN

# S A T Z U N G

des

**KREISES JUNGER UNTERNEHMER  
ISERLOHN e. V. (KJU)**

Ausfertigung vom 20. Januar 2021

## **§ 1** **Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Kreis Junger Unternehmer Iserlohn e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Iserlohn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2** **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Aus- und Fortbildung (der Allgemeinheit) zur Förderung und Weiterentwicklung des demokratischen, sozialen sowie wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Verantwortungsbewusstseins. Der Satzungszweck wird überparteilich wahrgenommen und insbesondere durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Seminare und Konferenzen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Betriebsbesichtigungen verwirklicht. Zudem führt der Verein den Dialog mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen zur Darstellung und Weiterentwicklung der Demokratie und der Sozialen Marktwirtschaft.

## **§ 3** **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt die Ziele des § 2 ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Änderungen der Satzung, die die Anerkennung des Vereins durch die Finanzbehörde berühren könnten, sind mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt zuvor abzustimmen. Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Zu Änderungen der Satzung, die durch Auflagen des Finanzamtes oder des Registergerichtes notwendig werden, ist der Vorstand abweichend von § 8, Abs. 3, dieser Satzung ermächtigt.

## **§ 4 Stellung des Vereins**

Der Kreis Junger Unternehmer Iserlohn e. V. (KJU) steht als selbständige Vereinigung unter der Schirmherrschaft der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK) - Geschäftsstelle Iserlohn. Neben der SIHK fördert der Märkische Arbeitgeberverband e.V. Arbeit und Zielsetzung des KJU.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die als Unternehmer, Führungskraft oder Führungsnachwuchskraft in der Industrie, dem Handel, dem Handwerk und dem sonstigen Dienstleistungsbereich tätig sind.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Juniomitglieder

Ordentliche Mitglieder sind nicht älter als 42 Jahre. Fördermitglieder sind älter als 42 Jahre und sollen zuvor ordentliches Mitglied gewesen sein. Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste ernannt werden. Eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt.

Studierende können eine Juniomitgliedschaft beantragen. Nach erfolgreichem Studium erfolgt eine Überführung in die ordentliche Mitgliedschaft, sofern die Voraussetzung von Ziffer 1 Satz 1 vorliegt.

2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Annahme entscheidet. Der Vorstand hat dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich bekanntzugeben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
3. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller im Fall der Annahme die Satzung an.
4. Eine ordentliche Mitgliedschaft geht mit Erreichen der Altersgrenze (s. § 5, Abs. 1) in eine Fördermitgliedschaft über.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig.

7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist, oder wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen für mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung bei der Mitgliederversammlung Widerspruch erhoben werden, die hierüber mit einfacher Mehrheit befindet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

## § 6 **Beiträge**

Ordentliche, fördernde und Juniomitglieder entrichten einen Beitrag. Höhe und Zahlungsweise werden jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Für das bei Eintritt laufende Geschäftsjahr ist bis zum 30. Juni der volle Beitrag, ab dem 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten. Für Juniomitglieder wird der Beitrag im Ein- und Austrittsjahr für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft erhoben.

## § 7 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

## § 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein schriftlicher Antrag, unter Angabe der Gründe, der von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder unterschrieben ist, vorliegt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Mitteilung folgenden Werktag.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht vom Vorstand oder anderen Vereinsorganen zu besorgen sind. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende nicht delegierbaren Aufgaben vorbehalten:

  - die Kenntnisnahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
  - die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
  - die Wahl und die Amtsenthebung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes,
  - die Wahl eines Kassenprüfers, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf,
  - die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
  - die Entscheidung über die Grundsätze der Vereinsarbeit,
  - die Änderung der Satzung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
  - die Änderung des Vereinszwecks
  - die Entscheidung über Widersprüche gegen Ausschlussbeschlüsse gem. § 5, Abs. 7,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
7. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Jedes ordentliche Mitglied und Vorstandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Juniomitglieder sind nicht stimmberechtigt.

9. Der Vorstand kann nach billigem Ermessen beschließen, die Mitgliederversammlung nicht als Präsenzversammlung, sondern virtuell durchzuführen. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt in einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Videokonferenz. Das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten E-Mail maximal eine Woche vor der Versammlung, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 entsprechend; an die Stelle der anwesenden oder erschienenen Mitglieder treten die teilnehmenden Mitglieder.

## § 9 *Vorstand*

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens acht gewählten Personen:
  - dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern sowie drei nicht gewählten Personen:
  - dem Leiter der SIKH - Geschäftsstelle Iserlohn,
  - dem Geschäftsführer des Märkischen Arbeitgeberverbands e.V. oder einem von diesem bestimmtem Vertreter,
  - dem von der SIKH zu Hagen für die Geschäftsführung des Vereins bestimmten Mitarbeiter.
2. Der Vorsitzende und die wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar je einzeln, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden ist eine Blockwahl zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge machen.
3. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB.

5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Recht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit bei der Beschlussfassung des Vorstandes gibt die Stimme des Vorsitzenden / Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dieses verlangt. Die Einberufung von Vorstandssitzungen ist nicht an Fristen und Formen gebunden. Sie darf jedoch nicht in unzumutbar kurzer Frist erfolgen.
7. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Versammlungsleiter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Ergebnisse von Vorstandssitzungen sind in Protokollen festzuhalten. In Ausnahmefällen können Umlaufbeschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Derartige Beschlüsse müssen in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand bestätigt werden.

Vorstandsbeschlüsse können auch virtuell gefasst werden. In diesem Fall ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der virtuellen Vorstandssitzung teilnimmt.

8. Der Vorstand ist berechtigt weitere ordentliche Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Sofern die Höchstzahl nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 nicht erreicht ist, ist die Wahl des kooptierten Vorstandsmitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## § 10 *Haftung*

Eine Haftung der Vorstandsmitglieder sowie ehrenamtlich tätiger Mitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

## § 11 *Auflösung des Vereins*

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung beschlossen werden.

2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
3. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der SIHK zu Hagen mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es ausschließlich für Zwecke der Berufsbildung zu verwenden. Gleches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, namentlich bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 12 Rechtsnachfolger**

Der Kreis Junger Unternehmer Iserlohn e. V. wird mit Eintragung in das Vereinsregister Rechtsnachfolger des Kreises Junger Unternehmer Iserlohn.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Ebenfalls wird jährlich ein Mitgliederverzeichnis gedruckt und jedem Mitglied ausgehändigt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Im Interesse der besseren Lesbarkeit der Satzung gelten die in männlicher Form verfassten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter.